

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

TenneT Offshore GmbH
per Mail an Paul.Kirschner@tennet.eu

Auskunft erteilt
Johannes Hayek
Dienstgebäude:
Contrescarpe 72
Zimmer S 4.10
Tel. +49 421 361-10389
E-Mail
johannes.hayek@bau.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
710-3
AZ: 680/720-00-01-30485/2025-
330276/2025-12833/2026
Bremen, 30.01.2026

NOR-9-4 (BalWin5) Offshore-Netzanbindungssystem, Landabschnitt - Verzichtserklärung
Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 11 ff Bremisches Raumordnungsgesetz (BremROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TenneT Offshore GmbH plant mit dem Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-9-4 (BalWin5) eine Offshore-Netzanbindung von der Nordsee kommend bis zum Netzverknüpfungspunkt Werderland.

Die TenneT Offshore GmbH hat am 01.12.2025 gegenüber der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erklärt, dass kein Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG gestellt wird. Das Vorhaben wurde unter Vorlage von Unterlage entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt.

Gegenstand einer RVP ist gemäß § 12 Abs. 9 BremROG u.a. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Darüber hinaus sind Abstimmungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen.

Für raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung kann von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird. In diesen Fällen steht der Aufwand einer Raumverträglichkeitsprüfung regelmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen.

- Seite 1 von 6 -

P Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

H Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Herdendorf

StNr.: 60/100/07141
UStID: DE327599872

Bankverbindungen Kontoinhaber: Landeshauptkasse Bremen
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Internet: <https://bau.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bau.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

I. Entscheidung

Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben NOR-9-4 (BalWin5) nicht erforderlich.

Im Rahmen der weiteren Planungen, die vor dem Planfeststellungsverfahren oder während des Genehmigungsverfahrens stattfinden, kann sich ergeben, dass der Vorzugskorridor, der Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Die Unterrichtung der Landesplanungsbehörde ist umgehend einzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

Sofern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadtgemeinde Bremen sowie der Natura 2000-Gebiete nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung wurde im vorliegenden Anzeigeverfahren nicht vorgenommen.

Der Übergabepunkt an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Bremen wurde mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einvernehmlich abgestimmt.

II. Begründung

1. Rechtlicher Rahmen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) sieht gemäß § 15 Abs. 7 ROG vor, dass die Länder Bremen, Berlin und Hamburg nur die Verpflichtung bzw. Möglichkeit haben Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP) durchzuführen, wenn dies in landesgesetzlichen Regelungen vorgesehen ist. Im Land Bremen wurde mit dem Bremischen Raumordnungsgesetzes (BremROG) die entsprechende rechtliche Grundlage erlassen, welches mit dessen Inkrafttreten zum 29.12.2023 in den § 11 – § 15 BremROG Regelungen zu Raumverträglichkeitsprüfungen enthält. Hierheraus hat das Land Bremen nun die Möglichkeit und Verpflichtung Raumverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Im Land Bremen existiert derzeit kein landesweiter Raumordnungsplan im Sinne des § 13 ROG. Das Aufstellungsverfahren zum Landesraumordnungsplan der Freien Hansestadt Bremen wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 1 BremROG am 26. Februar 2025 eingeleitet. Die Flächennutzungspläne der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen als raumbedeutsame Planung derzeit die höchste Planungsebene im Land Bremen dar. Sie sind Gegenstand der RVP und als raumbedeutsame Planung i.S.d. §§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 9 BremROG einzubeziehen. Ergänzend gelten die Regelungen auf Bundesebene, d.h. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung aus der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August und die Regelungen des ROG, insbesondere die Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG obliegt es der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde, die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) in einem besonderen Verfahren zu prüfen.

Die Durchführung einer RVP erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines Antrags gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder einer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 ROG für die in der RoV aufge-

führten Planungen und Maßnahmen, sofern diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung aufweisen.

Die geplante Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung ist raumbedeutsam, da sie die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst, und überörtlich, da sie eine Vielzahl von Städten und Gemeinden quert.

Die TenneT Offshore GmbH hat am 01.12.2025 gegenüber der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erklärt, dass kein Antrag auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG gestellt wird. Das Vorhaben wurde unter Vorlage von Unterlagen entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG ist die Landesplanungsbehörde dazu angehalten, eine RVP einzuleiten, sofern sie Anlass zur Annahme hat, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird.

Nach erfolgter Prüfung kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen vom 01.12.2025 keine raumbedeutsamen Konflikte des Vorhabens zu erwarten sind, sodass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen könnte. Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich, wie in den weiteren Ausführungen entnommen werden kann.

In der "Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045, der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045" aus dem März 2024 (BNetzA 2024), wird der Bedarf des Projektes NOR-9-4 bestätigt.

Gemäß der Bedarfsermittlung wird das Projekt mit der Maßnahmennummer M242 als Anbindungsstrecke NOR-9-4 bestätigt. Die Projektimplementierung erfolgt entlang des Grenzkorridors N-III über das Küstenmeer zum Netzverknüpfungspunkt Blockland/neu (alte Bezeichnung, neue Bezeichnung „Werderland“). Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2032 vorgesehen.

2. Bewertung des Vorzugskorridors

Der geplante Verlauf des Landkabels des Leitungsbündels des ONAS NOR-9-4 (BalWin5) beginnt im Anlandungsbereich bei Ostbense, auf halber Strecke zwischen Bensersiel und Neuharlingersiel und verbindet diesen mit dem NVP Werderland im Bundesland Bremen. Es handelt sich demnach um ein grenzüberschreitendes Vorhaben. Der zwischen dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in ihrer Funktion als zuständige Landesplanungsbehörden für den jeweils in Niedersachsen und Bremen liegenden Trassenverlauf abgestimmte Übergabepunkt befindet sich nördlich des Ortsteils Tecklenburg der Gemeinde Lemwerder.

Der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorzugstrassenkorridor verläuft aus dem Westen kommend zwischen den Siedlungen Sannau und Tecklenburg. Die Querung der Bundeswasserstraße Weser des ONAS NOR-9-4 (BalWin5) erfolgt nach vorheriger Querung der K217 auf Höhe des ehemaligen Flugplatz Lemwerder. Östlich der Weser, auf dem Gebiet des Landes Bremen führt das Leitungsbündel, Niederbüren und das Naturschutzgebiet Werderland querend, bis zum Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Werderland (s. Abbildung 1).

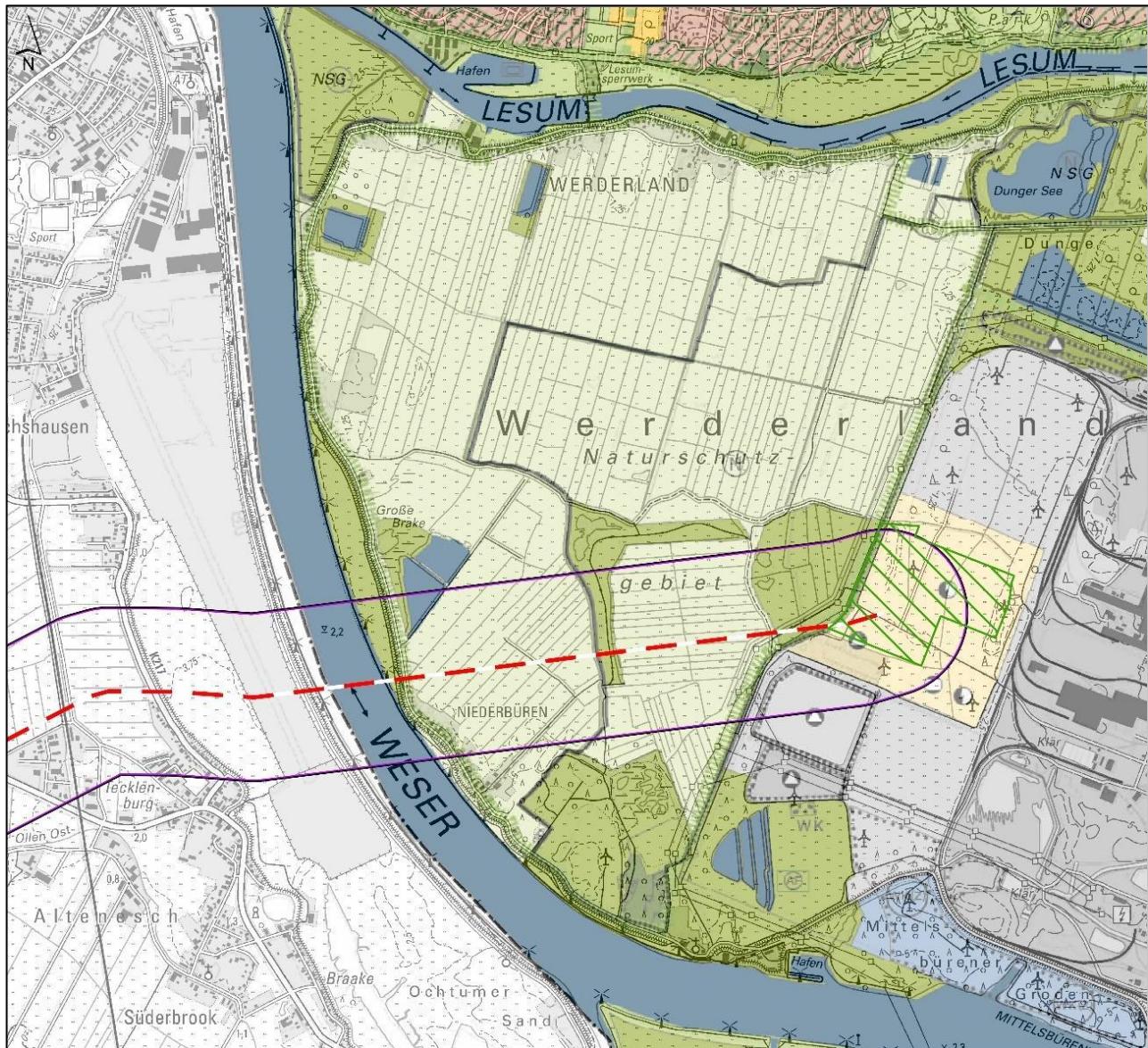


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadtgemeinde Bremen (Fortschreibung 2025), mit den Darstellungen der als sonstige raumbedeutsame Planungen zu betrachtenden Ausweisungen im Bezug zum Vorhaben NOR-9-4 (BalWin5) (Trassenbezug)

Die Konformität des Vorhabens mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan basiert im Wesentlichen auf der Verwendung des Horizontalspülbohrverfahrens (HDD-Verfahren), das eine geschlossene Querung von Hindernissen ermöglicht. Dadurch können naturbelassene Flächen und Flächen mit besonderer landschaftspflegerischer Bedeutung weitgehend ohne erhebliche Beeinträchtigungen gequert werden. Nach der Ausführung des Vorhabensträgers ist zudem davon auszugehen, dass durch weitere konfliktmindernde Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen auf im Hinblick auf weitere potenziell berührte Belange vermieden und deren ursprüngliche Funktionen erhalten werden können.

Eine Überprüfung der Verfügbarkeit zumutbarer Alternativen ist durch die Landesplanungsbehörde nicht erfolgt. Eine solche Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da davon ausgegangen wird, dass durch die Vorhabenträgerin im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen im Planfeststellungsverfahren nicht ausgeschlossen werden können, ist dann eine Prüfung von räumlichen Alternativen erforderlich.

Fazit

Die von Ihnen als Vorhabenträgerin vorgesehene Leitungsführung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der zuständigen Landesplanungsbehörde, nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen als raum- und umweltverträglich bestätigt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens insb. die Vereinbarkeit mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan nachgewiesen werden kann.

Mangels ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und unter Berücksichtigung der weiteren in der Verfahrensunterlage enthaltenen Betrachtungen ist, sofern die Vereinbarkeit nachgewiesen werden kann, nicht zu befürchten, dass das Vorhaben im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 4 ROG). Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, zudem ist durch die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kein dem Aufwand entsprechender Erkenntnisgewinn zu erwarten, sodass die Durchführung einer RVP nicht erforderlich ist.

III. Hinweise

Folgende Punkte sind über die in Kapitel II. bereits benannten Aspekte bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen.

Bundeswasserstraße Weser

Auf Grundlage der Verfahrensunterlagen ist eine Betroffenheit des Schiffsverkehrs von/zu den bremerischen Häfen derzeit nicht zu erkennen, da das Kabel mittels einer HDD-Bohrtechnik mit ausreichend Abstand zur Wesersohle eingebaut werden soll. Die Herstellung der in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Vorzugstrasse ist jedoch nur umzusetzen, sofern eine negative Beeinträchtigung der Funktion der Bundeswasserstraße auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind das Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee sowie die zuständigen Deichverbände frühzeitig einzubinden

Schutzwert Boden (inkl. Fläche)

Es ist erforderlich, weitere Erkenntnisquellen heranzuziehen, die den gesamten Komplex des Bodenschutzes und der Altlasten abdecken. Insbesondere muss die besondere Bedeutung natürlicher oder naturnaher Böden sowohl aus einer bodenschutzfachlichen und -technischen Perspektive als auch im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt werden. Neben der bislang vorrangig naturschutzfachlichen Bewertung der Böden ist dabei auch die Betrachtung von weiteren Auswirkungen der Erdverkabelung mit HDD-Bohrtechnik auf die Böden und ihre Funktionen zu berücksichtigen (z. B. hinsichtlich Wärmeentwicklung etc.)

Im nachfolgenden Planfeststellungverfahren ist eine nähere Betrachtung des Schutzwerts Boden und Fläche durchzuführen. Hierzu wird es u. a. zunächst einer konkreteren Bodenkartierung im Trassenbereich sowie im Weiteren der Instrumente Bodenschutzkonzept, Bodenschutzplan und bodenkundliche Baubegleitung bedürfen, um Maßnahmen vorhabenspezifisch festlegen und umsetzen zu können.

Eine frühzeitige Abstimmung der Belange und Instrumente des vorsorgenden und baubezogenen Bodenschutzes mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde (derzeit: Ref. 24 der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft) ist ebenfalls notwendig.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des Erdkabelvorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Information der berührten Stellen und der Öffentlichkeit

Ihre Anzeige sowie dieses Schreiben werden durch Einstellung in das Internet allgemein verfügbar gemacht. Die berührten Stellen werden darüber informiert.

Kosten

Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hayek